



Gemeinde Mitterdorf an der Raab

Mitterdorf 5
8181 Mitterdorf an der Raab
Telefon: 03178/5150
E-Mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at
Web: www.mitterdorf-raab.at

Umweltförderungen der Gemeinde Mitterdorf an der Raab

Elektrische Energiespeicher

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES ELEKTRISCHEN ENERGIESPEICHERS

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon	E-Mail		
IBAN	AT		
Angaben zum Fördergegenstand			
Standort (Adresse)			
Investitionskosten	EUR		
In den vergangenen 15 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für elektrische Energiespeicher am o.a. Standort in Anspruch genommen.	ja	nein	
Bestätigung des befugten Fachbetriebs		ja	nein
Anlage wurde fachgerecht, rechts- und richtlinienkonform ausgeführt (mängelfrei)			
PV-Anlage am Standort vorhanden			
Ersatzstromfähigkeit des Wechselrichters und Speichersystems ist gegeben			
Es handelt sich um ein bleifreies Speichersystem			
Es handelt sich um einen stationären Speicher			
Bruttospeicherkapazität			kWh
Datum	Unterschrift und Stampiglie des befugten Fachbetriebs		
Vorzulegende Unterlagen (in Kopie)		beigelegt	
		ja	nein
Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) für die Errichtung des Stromspeichers			
Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren den Stromspeicher sowie die Photovoltaikanlage betreffend			
Prüfbefund des Fachbetriebs über das stationäre Speichersystem			
Fotos des installierten Speichersystems und der vorhandenen PV-Anlage			
Sonstige Beilagen			
Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.			
Datum	Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin		
Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)			
Ein einmaliger Investitionszuschuss in folgender Höhe wird gewährt (300 EUR, max. 10% der Kosten):		EUR	
Datum	Sachlich richtig	Für den/die Bürgermeister/in	

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand (Maßnahme) und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erweiterung von stationären elektrischen Energiespeichern im Gebiet der Gemeinde Mitterdorf/Raab (Förderungsgeber) mit einer Bruttospeicherkapazität in Höhe von mindestens 4 kWh. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in folgender Höhe, EUR 300,- max. 10 % der förderfähigen Kosten.

2 Förderfähige Kosten

- 2.1 Förderfähig sind jene Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Errichtung des elektrischen Stromspeichers stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Errichtung dieses unbedingt erforderlich sind. Im Sinne dieser Förderung werden hierunter unter anderem die folgenden Kosten verstanden:
 - Montage durch einen Fachbetrieb (inkl. Elektroinstallationen und Kabelverbindungen)
 - Stromspeicher
- 2.2 Nicht förderfähig sind neben Eigenleistungen des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin auch die nachfolgenden Kosten: PV-Anlage, Speicher(erweiterungen) mit einer Bruttospeicherkapazität von unter 4 kWh, gebrauchte Speicherkomponenten und Materialien, Bleispeicher, mobile Speicher, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnungen vom Stromanbieter, Displays, Versicherungskosten, Planungsleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

3 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Mieter:innen mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin) in Form natürlicher wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen). Der Antragssteller muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mitterdorf haben.

4 Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1 Der Anlagenstandort (Gebäude, Wohnung etc.) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers und im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der -werberin befinden bzw. muss dieser/diese über die entsprechende Verfügungsberechtigung zur Errichtung des elektrischen Stromspeichers verfügen.
- 4.1.2 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung und zum Betrieb des elektrischen Stromspeichers, müssen erfüllt sein.
- 4.1.3 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 4.1.4 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens vor Montagebeginn mit der Baubehörde (Bauamt) des Fördergebers zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bzw. -meldung des elektrischen Stromspeichers ist plan- und beschreibungsbelegt. Um eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bzw. -meldung des Stromspeichers ist plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen.
- 4.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für elektrische Energiespeicher in Anspruch genommen worden sein.

4.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

- 4.2.1 Die Errichtung bzw. Erweiterung des elektrischen Energiespeichers hat durch einen befugten Professionisten zu erfolgen.

- 4.2.2 Der elektrische Energiespeicher muss gemäß den relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen (technischen) Normen errichtet und genutzt werden.
- 4.2.3 Der elektrische Energiespeicher darf keine Mängel aufweisen.
- 4.2.4 Der elektrische Energiespeicher bzw. die Erweiterung eines bestehenden elektrischen Energiespeichers muss über eine Bruttospeicherkapazität in Höhe von mindestens 4 kWh verfügen.
- 4.2.5 Der bzw. die Wechselrichter sowie der elektrische Energiespeicher müssen über eine Ersatzstromfähigkeit verfügen.
- 4.2.6 Bleibasierte und mobile elektrische Energiespeicher sind von der Förderung ausgenommen.
- 4.2.7 Es dürfen nur neue (nicht gebrauchte) Komponenten verbaut werden.
- 4.2.8 Der Standort (Adresse) muss über eine Photovoltaikanlage verfügen, über welche der elektrische Energiespeicher gespeist wird.

5 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 5.1 Das Ansuchen um Förderung kann mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme des elektrischen Energiespeichers- jedoch längstens 6 Monate nach Rechnungslegung - erfolgen.
- 5.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
 - Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin und des befugten Professionisten unterfertigtes Ansuchen um Förderung
 - Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung
 - Prüfbefund über stationäres elektrisches Energiespeichersystem
 - Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren
 - Fotos des elektrischen Speichersystems und der PV-Anlage
- 5.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 5.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

6 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 6.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 6.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 6.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 6.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 6.5 bei Nichteinreichung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 6.6 bei Abgabenumständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 6.7 ein Ansuchen um Förderung keine baurechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des elektrischen Speichers oder der Erweiterung eines bestehenden elektrischen Speichers ersetzt.

- Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,
- 6.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
 - 6.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
 - 6.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
 - 6.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
 - 6.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 7.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 7.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 7.3 Die Speicherung der unter 7.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 7.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 7.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 7.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 7.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 7.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

- 7.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 7.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Mitterdorf/Raab:
Name: Floiß Harald
Mitterdorf 5
8181 Mitterdorf an der Raab
E-Mail: harald.floiss@mitterdorf-raab.gv.at

8 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.